

Finanzkriminalität

Wie intern sind interne Untersuchungsberichte?

Verdachtsfällen im Bereich der Finanzkriminalität (Geldwäscherei, Korruption, Steuer- und Betrugsdelikte) müssen Finanzinstitute aus regulatorischen Gründen immer nachgehen. Je nach Ausmass der Vorwürfe werden in der Praxis entweder die internen Rechtsabteilungen oder aber externe Dienstleister, zumeist Anwaltskanzleien, beauftragt, den Sachverhalt abzuklären und die Ergebnisse in einem Untersuchungsbericht festzuhalten.

Für Diskussionsstoff haben in jüngster Zeit zwei Urteile des Bundesgerichts gesorgt, die sich beide aus unterschiedlichen Gründen mit der Frage beschäftigen, ob ein interner Untersuchungsbericht von den Strafbehörden herausverlangt werden kann. In beiden Fällen stützte das Bundesgericht letztlich die Herausgabe sowohl eines von internen Mitarbeitern des Finanzinstituts verfassten Memorandums als auch des von externen Rechtsanwältinnen erstellten Untersuchungsberichts. Sowohl für Finanzinstitute wie auch generell für Unternehmen stellt sich daher die Frage, welche Auswirkungen diese Rechtsprechung auf die Planung und Durchführung von internen Untersuchungen haben wird.

Juristisch formuliert: Führt die aufsichtsrechtliche Mitwirkungspflicht indirekt zum Zwang zur strafrechtlichen Selbstbelastung? Im ersten Fall hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob das von der Finanzmarktaufsicht (Finma), gestützt auf die aufsichtsrechtliche Auskunftspflicht, verlangte und von der Bank erstellte Memorandum für die Zwecke der laufenden Strafuntersuchung bei der Bank beschlagnahmt werden darf.

Bundesgericht: Banken dürfen sich nicht auf Umwegen aus der Verantwortung stehlen

Das Bundesgericht führte in diesem Urteil aus, dass die ein Finanzinstitut treffende Pflicht zur Dokumentation der internen Abklärungen geldwäschereirelevanter Sachverhalte vom Finanzinstitut nicht dadurch unterlaufen werden könne, dass sich das Finanzinstitut auf das vor allem im Strafprozess bekannte Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung berufe.

Selbst wenn man dieser Sichtweise grundsätzlich noch folgen kann, vermag sie nicht zu überzeugen. Denn ein nachträglich von einem Finanzinstitut für die Finma erstellter Bericht mit einer rechtlichen Beurteilung (Risk-Assessment) betreffend Einhaltung von Sorgfalts- und Organisationspflichten ist gerade nicht Gegenstand der geldwäschereirechtlichen Dokumentationspflicht.

Geldwäschereirechtliche Dokumentationspflichten und aufsichtsrechtliche Pflichten von beaufsichtigten Finanzinstituten sind auseinanderzuhalten. So verpflichtet das Aufsichtsrecht beaufsichtigte Finanzinstitute, aktiv an der Ermittlung eines aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalts mitzuwirken und dabei wahrheitsgemäss Auskunft zu geben. Die Finma hat gar die Möglichkeit, auf Kosten des Finanzinstituts den Sachverhalt durch einen Prüf- oder Untersuchungsbeauftragten abklären zu lassen. Ausfluss dieser Abklärungen ist stets ein Untersuchungsbericht, den das Finanzinstitut aufgrund der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht für die Finma erstellen muss.

Dennoch ging das Bundesgericht – unseres Erachtens zu Unrecht – davon aus, dass das bankintern erstellte Memorandum von der geldwäschereirechtlichen Dokumentationspflicht erfasst ist, weshalb es eine Herausgabe des Berichts an die Strafbehörden bejaht hat. Entsprechend sind allfällig zu befragende Personen über mögliche Offenlegungsrisiken aufzuklären. Dies



Andreas Länzlinger
Partner
Bär & Karrer



Roman Huber
Senior Associate
Bär & Karrer

«Das Bundesgericht stützte die Herausgabe von internen Berichten an die Strafbehörden. Das hat unerwünschte Folgen.»

wird indes die Gesprächsbereitschaft und damit die interne Untersuchung kaum fördern.

Das Bundesgericht hat sich im zweiten Fall eingehend mit der Abgrenzung zwischen berufstypischer anwaltlicher Tätigkeit, welche durch das Anwaltsgeheimnis geschützt ist, und nicht vom Anwaltsgeheimnis geschützter Geschäftstätigkeit auseinandergesetzt.

Entscheidend ist: Was gehört zum Bankgeschäft und was nicht?

Laut den Erwägungen ist das entscheidende Abgrenzungskriterium, ob bei den fraglichen Dienstleistungen die kaufmännisch-operativen (Beispiel: die Verwaltung einer Gesellschaft) oder die anwaltspezifischen Elemente objektiv überwiegen.

Dabei kam das Gericht zum Schluss, dass die geldwäschereirechtliche Compliance und das interne Controlling über rechtskonformes Geschäftsverhalten gemäss dem Geldwäschereigesetz zu den Kernaufgaben der Banken gehören. Daher könne sich eine Bank bei einer Auslagerung dieser Kernaufgaben an eine Anwaltskanzlei nicht integral auf das anwaltliche Berufsgeheimnis berufen, da ansonsten die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes unterlaufen werden könnten, indem die Bank ihre gesetzlichen Compliance-, Controlling- und Dokumentations-Aufgaben nicht wie gesetzlich vorgesehen selber vornimmt, sondern an eine Anwaltskanzlei überträgt.

Davon zu unterscheiden ist aber, wenn eine vom Finanzinstitut beigezogene Anwaltskanzlei unabhängig von und parallel zu den gesetzlich geforderten internen Abklärungen und Dokumentationsbemühungen eine Untersuchung beim Finanzinstitut durchführt, die im Dienste der rechtlichen Beratung und Vertretung des Finanzinstituts durch die Anwaltskanzlei steht. Diese Tätigkeit untersteht weiterhin dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses.

Interne Untersuchungen sorgfältig planen

Liegt nun ein mutmasslicher Geldwäschereifall vor und wird aufgrund der Dimension des abzuklärenden Sachverhalts der Beizug von externen Rechtsanwältinnen notwendig, so ist frühzeitig eine Auftrennung der jeweiligen Aufgaben vorzunehmen. Insbesondere sind personelle und organisatorische Massnahmen zu treffen, damit die interne Untersuchung klar von den gesetzlich vorgesehenen Compliance-Pflichten des Finanzinstituts getrennt wird und dadurch die rechtserhebliche Sachverhaltsabklärung durch den externen Rechtsanwalt dem Anwaltsgeheimnis unterstellt bleibt.

Nur mit einer sorgfältigen Planung und Durchführung der internen Untersuchung besteht die Aussicht darauf, dass der Inhalt des internen Untersuchungsberichts nicht Gegenstand der Akten der Strafverfolgungsbehörden wird. Und nur dann besteht auch Aussicht darauf, dass interne Untersuchungen in einem hinreichend geschützten Rahmen stattfinden können.

Bestünde die Gefahr, dass Berichte aus internen Untersuchungen, die unter der Ägide von externen Rechtsanwälten geführt worden sind, von Strafuntersuchungsbehörden herausverlangt werden können, würde dies nicht nur die Kooperationsbereitschaft allfällig von der Untersuchung betroffener Mitarbeiter, sondern wohl auch generell die Aufsichtstätigkeit der Finma negativ beeinträchtigen. Im Zuge der gestiegenen Anforderungen an die Compliance-Organisation eines Unternehmens ist dies kontraproduktiv und unerwünscht.

MEHRWERT (13)

Netzwerken Sie! Immer und überall!

ULRIKE CLASEN

Hallo Gregor – diese zwei Worte könnten ja so leicht über die Lippen kommen.



Netzwerken gehört schliesslich zum Job, besonders zu dem der Unternehmerin. Sie sollte keine Gelegenheit verpassen, Kontakte zu pflegen, neue aufzubauen und diese für sich zu nutzen. Das ist der kluge Ansatz beim Netzwerken. Damit lassen sich eigene Ziele unterstützen, Recherchen leichter bewältigen, neues Wissen aufbauen. Nicht, dass ich das nicht wüsste. Ich referiere darüber in Seminaren und Vorträgen.

Und dann passiert es mir. Ich sehe Gregor aus der Distanz auf der Strasse, schaue ihn an und denke: Den kenne ich doch. Klar, vor Jahren waren wir gemeinsam in einem Verband. Ja, genau, er hat die Expertise für digitale Transformationsprozesse. Ja, genau, zweifellos eine gute Quelle für Infos. Ich könnte mich doch zu erkennen geben und fragen, ob er mal Zeit für einen Austausch hat.

«Strategisches Netzwerken mit Herzlichkeit.»

Doch dann bin ich voll in die Falle gelaufen und habe das Klischee Frau bedient. Kann ich auf der Strasse einen Mann ansprechen? Und wenn er sich nicht an mich erinnert oder wenn es der Falsche ist? Oder er sich gestört fühlt? Diese Gedanken innerhalb Nanosekunden haben mich gebremst.

Wer nicht klug und strategisch netzwerkt, hat Nachteile. Doch Netzwerken Frauen wirklich anders? In ihren beruflichen Netzwerken fördern sich die Männer untereinander und orientieren sich an den Kontakten, die sie weiterbringen. Das kann ich auch. Man kann Bekannte und Fremde ansprechen und um ein Gespräch und einen Austausch bitten. Vielleicht nicht gerade auf der Strasse, aber vielleicht über Social-Media-Kanäle oder über E-Mail.

Unsere Arbeitswelt ändert sich in rasantem Tempo. Neue, spannende Themen bieten sich überall an. Umso wichtiger wird es, Erfahrungen gegenseitig nutzbar zu machen. Netzwerken ist eine Investition in die Zukunft. Beim strategischen Netzwerken schliessen sich Offenheit, Verbindlichkeit und Herzlichkeit nicht aus. Der wichtige Schritt ist, es zu tun, und zwar immer und überall. Ich werde Gregor mailen.

Ulrike Clasen, Netzwerk Kadertraining GmbH, Mitglied Verband Frauenunternehmen.

DIALOG



HZ Nr. 15 13.4.2017

«Deutsche fordern Grenzkontrollen zur Schweiz»
Man wird es nicht glauben, aber die angeblichen «Flüchtlinge», die über die italienische Grenze in die Schweiz kommen, sind keine Polen, Tschechen, Österreicher, Franzosen oder Dänen. Insofern ist Asyl in der Schweiz nicht der Auftakt einer langen Reise, sondern das Ende einer Odyssee durch viele sichere Länder, um an die angestrebten hohen Sozialhilfe-

leistungen zu kommen. Dafür muss man dann halt schon mal ziemlich oft «Asyl» aufsagen, in diversen sicheren Ländern.
B. Kerzenmacher

HZ Nr. 15 13.4.2017

«Drückende Abgabenlast»
Deutschland kennt keine Vermögenssteuer! Die Schweizer zahlen Einkommenssteuer (Kanton/Gemeinde), Bundessteuer, Vermögenssteuer, Eigenmietwert, Alkohol-/Tabaksteuer, CO₂-Abgaben, MWST, Benzinsteuern – diverse Abgaben an den Staat für alles und jedes.
Antelma Giger



HZ Nr. 14 6.4.2017

«Boom der Exchange Traded Funds»
Das steckt hinter dem Boom der ETFs #etf #index #boom #trend via @Handelszeitung
Robert Henggeler
@r_henggeler

HZ Nr. 13 30.3.2017

«Interview mit Barry Eichengreen»
An interview with me in «Handelszeitung» on Trump, the US economy, Europe and Switzerland via

@Handelszeitung: Donald Trump kann grossen Schaden anrichten.

Barry Eichengreen
@B_Eichengreen

HZ Nr. 14 6.4.2017

«Meinungsbeitrag Dash-Buttons»
Teile Meinung in der @Handelszeitung zu #Dash-Buttons weder praktisch noch ökonomisch für den Kunden.
Esther Niffenegger
@Esther_niffenegger



HZ Nr. 14 6.4.2017

«Blacksocks in den Fussstapfen von Amazon»
Die Verkaufspreise und die Kosten beim Anbieter Blacksocks sind einfach viel zu hoch. Blacksocks sollte die Socken direkt aus dem Werk in Italien per Post an die Endkunden in der Schweiz schicken. Damit liesse sich die Mehrwertsteuer in der EU und der Schweiz elegant vermeiden. Das wäre ein echter Wettbewerbsvorteil.
Charles Freilich

Richtigstellung

HZ Nr. 15 13.4.2017

«Sesselwechsel»
In der «Handelszeitung» vom letzten Donnerstag hat sich ein Fehler eingeschlichen. Sie schreiben, dass die Herren Kindle, Iff, Langhart, Ledergerber und de Perregaux für ein weiteres Jahr als VR für die V-Zug gewählt worden sind. Es handelt sich hier jedoch nicht um unsere Tochtergesellschaft, die V-Zug, sondern vielmehr um das VZ Vermögenszentrum.
Christian Arnold
Metall Zug AG

Schreiben Sie uns

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir freuen uns über Kritik, Lob und Anregungen über folgende Kanäle:

E-Mail: redaktion@handelszeitung.ch

Twitter: twitter.com/handelszeitung

Facebook: facebook.com/handelszeitung

Online: Posten Sie Ihre Meinung auf www.handelszeitung.ch unter einen Artikel